

Vereinbarung

Der / Die Personenberechtigte (i. d. R. die Eltern)

Name u. Vorname
Geburtsdatum
Straße
PLZ, Wohnort

Überträgt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugenschutzgesetz die Aufgabe der Personensorge für seinen minderjährigen Sohn / seine minderjährige Tochter. Diese Vereinbarung gilt längstens bis zum Ende des Ausstellungsjahres, falls der entsprechende § bestehen bleibt.

Name u. Vorname
Geburtsdatum
Straße
PLZ, Wohnort

Für die Dauer des Aufenthaltes in der Diskothek ClubLong-Beach in Hattersheim auf nach genannte volljährige Person (Erziehungsbeauftragter = Aufsichtspflichtiger) :

Name u. Vorname
Geburtsdatum
Straße
PLZ, Wohnort
Ort: Datum:

Unterschrift Personenberechtigter Unterschrift Aufsichtspflichtiger

- I. Personensorgeberechtigte Person im Sinne des Gesetzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 JuSchG) ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht,
- II. Erziehungsbeauftragte Person (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG) ist jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.
- III. Soweit es nach dem JuSchG auf die Begleitung durch einen Personensorgeberechtigten ankommt haben die in
- II. genannten Personen Ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter oder Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.
- IV. Soweit nach dem vorgenannten Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben Kinder und Jugendliche Ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen.

Achtung: Wer Unterschriften fälscht, kann nach dem Strafgesetzbuch (§ 271 StGB) wegen Urkundenfälschung mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden!

**ACHTUNG! KOPIE VOM AUSWEIS DES PERSONENBERECHTIGTEN
IST EBENFALLS VORZUZEIGEN!**